



BERTSCHenergy

Kraftwerksanlagen
Prozessapparate

Bertsch Energy GmbH & Co KG

T +43 5552 6135-0

F +43 5552 66359

Herrngasse 23 | Postfach 61

6700 Bludenz | Austria

bertschenergy@bertsch.at

www.bertsch.at

Allgemeine Kaufmännische Bedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen

BERTSCHservice

BERTSCHlaska

BERTSCHfoodtec

BERTSCHenergy

BERTSCHgroup

30. Juni 2022

UID-Nr.: ATU35984805 | Steuer-Nr.: 98 023/4819 Finanzamt Feldkirch | FN 15350 z – LG Feldkirch | DVR: 0054631

Werk Nüziders:

T +43 5552 6135-0

F +43 5552 6135-76

Bundesstraße 1

6714 Nüziders | Austria

bertschenergy@bertsch.at

Büro Wien:

T +43 1 79574

F +43 1 79856-22

Baumgasse 68

1030 Wien | Austria

bertschenergy@bertsch.at

Bankverbindung:

Vorarlberger Landes- und

Hypothekenbank AG

IBAN: AT61 5800 0003 8124 6116

BIC/Swift-Code: HYPVAT2B



EN ISO 9001
EN ISO 14001
OHSAS 18001
SCC**

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle Anfragen, Bestellungen und Verträge, bei denen Bertsch Energy GmbH & Co. KG oder ihre Tochtergesellschaften („Bertsch“) Auftraggeber, Käufer oder Werkbesteller ist. Sie gelten auch für künftige Geschäfte.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht als Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Bestellung / Formalitäten

- (1) Die Bestellung des Auftraggebers ist mit allen Angaben und Unterlagen ein Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers.
- (2) Bis zur Annahme der Bestellung des Auftraggebers ist dieser jederzeit berechtigt, diese zurückzuziehen.
- (3) Den Anfragen oder Bestellungen des Auftraggebers beigegebenen Behelfe, wie z.B. Pläne, Entwürfe, Daten, Muster, Formen, Modelle, Klischees, Druckvorlagen, Lithografien oder Proben bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen nur für seine Zwecke verwendet werden. Sie sind dem Auftraggeber unaufgefordert spätestens mit der Rechnung oder jederzeit über sein Verlangen auf Kosten des Auftragnehmers zurückzugeben. Bis zur Rückgabe trägt der Auftragnehmer die Gefahr für den zufälligen Untergang oder für die zufällige Beschädigung der Behelfe.
- (4) Für die Ausarbeitung von Angeboten und Angebotsunterlagen (Pläne, Bemühungen, technische Spezifikationen usw.) leisten der Auftraggeber keine Vergütung. Mit Annahme der Bestellung des Auftraggebers oder dem Stellen eines verbindlichen Angebotes erklärt der Auftragnehmer, dass er über alle zur Ausführung der Lieferung und Leistung erforderlichen Angaben, Daten, Beschreibungen, Pläne, technischen Spezifikationen und über ausreichende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse verfügt.
- (5) Wenn es für den betroffenen Geschäftsfall erforderlich ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle für den betroffenen Geschäftsfall notwendigen Bescheinigungen rechtzeitig an den Auftraggeber zu übersenden. Diese Bescheinigungen sind beispielsweise, aber nicht beschränkt auf, Freistellungsbescheinigungen, Ansässigkeitsbescheinigungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Alle daraus resultierenden Zahlungsverzögerungen oder -kürzungen sind ausnahmslos vom Auftragnehmer zu tragen.

§ 3 Lieferung / Leistung

- (1) Liefer-/Leistungszeitpunkt ist der vom Auftraggeber angegebene Zeitpunkt, zu dem die Lieferung/Leistung am Liefer-/Leistungsort zu erbringen ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefer-/Leistungszeitpunkt auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt zu verlegen, sofern das für den Auftragnehmer keine unverhältnismäßige Beschwer darstellt.
- (2) Die Gefahr geht erst nach Abladung und Übernahme der Ware am Lieferort und Übergabe einer sonstigen Leistung am Leistungsort über. Bei Lieferungen inkl. Montage oder Inbetriebnahme, trägt die Gefahr bis zur Abnahme seiner Leistungen durch den Auftraggeber (Vorliegen eines vom Auftraggeber unterzeichneten Abnahme-, Inbetriebnahme- oder Montageendprotokolls) der Auftragnehmer.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, eine vorzeitige oder verspätete Lieferung/Leistung abzulehnen.
- (4) Der Auftragnehmer hat sich abzeichnende Behinderungen jeglicher Art unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das gilt auch dann, wenn sie seines Erachtens offenkundig sind. Die Behinderungsanzeige hat den Grund und die möglichen Auswirkungen auf die weitere Leistungserbringung zu beinhalten. Erstattet der Auftragnehmer keine oder eine unvollständige Behinderungsanzeige, hat er dem Auftraggeber

jeden daraus entstehenden Nachteil zu ersetzen. Eine Behinderungsanzeige ist spezifisch vom Auftragnehmer zu erstellen und bedarf der Schriftform. Sollte der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber einer Behinderung angemeldet haben, ist er nicht berechtigt, seine Arbeiten ganz oder teilweise einzustellen oder zu unterbrechen, sofern noch andere offene Arbeiten in seinem Liefer- und Leistungsumfang zu erledigen sind, um potenziellen Schaden oder Verzug so gering wie möglich zu halten.

- (5) Der Auftragnehmer hat für zusätzlich beauftragte oder geänderte Leistungen unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot zu erstellen und dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Gleichzeitig hat er dem Auftraggeber bekanntzugeben, wie sich die zusätzlichen oder geänderten Leistungen auf die vereinbarten Termine, insbesondere die Fertigstellung der Leistungen auswirken. Weiters ist ein schriftlicher und prüffähiger Nachweis zu erbringen, dass die durch den Pauschalpreis abgedeckte Leistung überschritten wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen/Leistungen abzulehnen.
- (6) Der Auftragnehmer ist auch dann zur Ausführung der vom Auftraggeber gewünschten Leistungsänderung oder Zusatzleistung verpflichtet, wenn die Parteien über das Angebot oder die Mehrpreisforderung des Auftragnehmers keine Einigkeit erzielen.
- (7) Der Auftraggeber ist auch bei teilbarer Leistung berechtigt, den Rücktritt von Teilen oder der gesamten Bestellung zu erklären. Der Auftraggeber ist außerdem berechtigt, den vertraglichen Leistungsumfang zu ändern, insbesondere zusätzliche Leistungen schriftlich zu beauftragen.
- (8) Mit der Lieferung ist dem Auftraggeber ein Lieferschein mit seiner Bestellnummer, der Bestellposition und der RM-Nummer zu übergeben, der die Art und die Anzahl der gelieferten Waren zeigt.
- (9) Einheiten einer Lieferung (z.B. Paletten, Kartons) sind deutlich zu kennzeichnen, damit leicht und nachvollziehbar erkennbar ist, welche Waren in welcher Stückzahl in dieser Einheit verpackt sind. Sollte der Auftraggeber für die bestellten Lieferungen und Leistungen eine Logistikverwaltung nutzen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet vor Lieferung die geplanten Einheiten über einen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Dienst zu melden.
- (10) Eine Lieferung/Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn der Auftragnehmer alle vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Unterlagen (z.B. Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungszeugnisse, Garantiebriefe, technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen) an den Auftraggeber übergeben hat. Diese Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens mit der Rechnung zu übergeben. Gerät der Auftragnehmer mit der Übergabe einer vereinbarten Unterlage in Verzug, hat er dem Auftraggeber für jede angefangene Woche des Verzuges eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der Bestellsumme, höchstens jedoch 3% der Bestellsumme zu bezahlen. Einen darüberhinausgehenden Schaden hat der Auftragnehmer ebenso zu ersetzen, wie die Kosten und den Aufwand, welche(r) dem Auftraggeber durch seinen Verzug entstehen.
- (11) Wird Gefahrgut geliefert, ist ein entsprechender Hinweis auf allen Frachtpapieren mit Angabe der Gefahrgutklasse anzubringen. Außerdem sind die gesetzlich oder sonst wie vorgeschriebenen Gefahrgutmerkblätter beizulegen.
- (12) Die Übertragung des Eigentums an Ausrüstungsgegenständen und anderen vom Auftragnehmer gelieferten Gütern oder Materialien, die zum Einbau oder zur Verwendung in die Arbeiten bestimmt sind, geht vom Auftragnehmer auf

den Auftraggeber über, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt:

- a. Lieferung an den Baubereich; oder
- b. Zahlung an den Auftragnehmer für die jeweils betroffenen Ausrüstungen, Güter oder Materialien; oder
- c. Abnahme;

Die Gefahr für die Ausrüstung und die Arbeiten geht am Tag der Abnahme durch den Endkunden des Auftraggebers auf den Auftraggeber über.

Der Auftragnehmer ist auch für die Pflege und Verwahrung sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen und Werken bis zum Abnahmetag verantwortlich.

Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung von Bauausrüstung oder anderem Eigentum des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer, die im Zusammenhang mit den Arbeiten benutzt werden oder benutzt werden sollen, verbleibt beim Auftragnehmer.

- (13) Bei Verzug ist der Auftraggeber ungeachtet seines Rechtes zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer die Herausgabe sämtlicher bereits hergestellter oder halbfertiger Ware sowie sämtlichen für die Herstellung des Vertragsgegenstandes bestimmten Rohmaterials zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber zu diesem Zweck auf sein Verlangen Zutritt zu allen Betriebsstätten und Lagern zu gewähren, in denen hergestellte oder halbfertige Ware sowie für die Herstellung des Vertragsgegenstandes bestimmtes Rohmaterial liegt.
- (14) Bei Verzug ist der Auftraggeber zudem berechtigt, eine sofort fällige Vertragsstrafe von 1 % der Bestellsomme für jede angefangene Woche des Verzuges, mit einem Maximum von 10 %, zu verlangen. Einen darüberhinausgehenden Schaden hat der Auftragnehmer ebenso zu ersetzen, wie die Kosten und den Aufwand, welche(r) dem Auftraggeber durch den Verzug entstehen.
- (15) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen selbst durchzuführen. Die Beauftragung von Subunternehmern ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer haftet, im Sinne des §1313a ABGB, trotz Beauftragung eines Subunternehmers weiterhin persönlich und unmittelbar für die vertragsgemäße Erfüllung der von ihm übernommenen Pflichten. Die Bestimmungen des §1315 ABGB sind ausgeschlossen und der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die der Subunternehmer des Auftragnehmers, der Kunde des Auftraggebers oder Dritte (z.B. Behörden, Sozialversicherungen) gegen den Auftraggeber geltend machen.
- (16) Der Liefergegenstand ist vom Auftragnehmer nach den Vorgaben des Auftraggebers beim Transport, bei der Montage und am fertiggestellten Werk mit Hinweisen auf den Auftraggeber zu versehen. Die vom Auftragnehmer anzubringenden Hinweise werden ihm vom Auftraggeber bzw. durch ggf. eingesetzte Dienstleister für die Logistikverwaltung übergeben. Hinweise auf den Auftragnehmer (wie z. B. Schilder, Beschriftungen, Transparente etc.) dürfen vom Auftragnehmer am Liefergegenstand oder bei dessen Transport und Montage nur angebracht werden, soweit dies vom Auftraggeber im Vorhinein genehmigt wurde.
- (17) Der Auftragnehmer gewährleistet die Vollständigkeit der Lieferungen und Leistungen zur kompletten Erstellung des Auftragsgegenstandes innerhalb der definierten

Schnittstellen, unabhängig von eventuellen Mängeln in der vorliegenden Spezifikation, das heißt:

Auch nicht speziell aufgeführte Lieferungen und Leistungen, welche zum Betrieb der Gewerke und zu deren einwandfreien Funktion erforderlich sind, sind im Werkvertrag bzw. Lieferumfang des Auftragnehmers enthalten.

§ 4 Preise, Rechnung und Zahlung

- (1) Preise sind Fixpreise und beinhalten alle Aufwendungen für die vollständige Erbringung der Lieferung/Leistung (DDP Liefer-/ Leistungsort Incoterms 2020) wie insbesondere Transport, Versicherung, Verpackung, Montage, Probetrieb sowie Pläne, Modelle, Matrizen und Ähnliches. Diese gehen ins Eigentum des Auftraggebers über.
- (2) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen, wenn sich seine Kalkulationsgrundlagen – aus welchen Gründen immer – ändern oder die von ihm getroffenen Annahmen sich als unzutreffend erweisen.
- (3) Rechnungen sind dem Auftraggeber per Post oder per E-Mail (rechnungseingang@bertsch.at) mit entsprechender Kennzeichnung zuzusenden. Sie dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden.
Bei Lieferungen aus Drittländern muss eine zusätzliche Rechnungskopie oder eine Zollrechnung der Lieferung beiliegen.
- (4) Die Rechnungen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Außerdem ist in sämtlichen Rechnungen als Fälligkeitsvoraussetzung die Bestellnummer, RM/Pos. des Auftraggebers und die genaue Bezeichnung der gelieferten Ware/Leistung anzuführen.
Rechnungen von Auftragnehmern mit Sitz außerhalb Österreichs müssen als Fälligkeitsvoraussetzung zusätzlich den IBAN und den BIC-Code des Auftragnehmers ausweisen.
Rechnungen von Auftragnehmern mit Sitz in der EU müssen außerdem als Fälligkeitsvoraussetzung Gewicht, Ursprung und Warennummer (Zolltarif) pro Artikel enthalten.
- (5) Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.
- (6) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine prüffähige Schlussrechnung zu übersenden. In dieser hat der Auftragnehmer sämtliche von ihm geforderten und vom Auftraggeber bereits geleisteten Teilzahlungen aufzunehmen. Die Schlussrechnung ist prüffähig, wenn sie eine übersichtliche Aufstellung der erbrachten Leistungen enthält und für den Auftraggeber nachvollziehbar ist. Sie gilt als prüffähig, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben haben. Das Legen der Schlussrechnung schließt jedenfalls die Geltendmachung nachträglicher Forderungen aus.
- (7) Die Zahlung erfolgt binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung mit 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen netto.
- (8) Erfüllungsort für die Zahlung ist Bludenz.
- (9) Die (Teil) Zahlungen des Auftraggebers sind ohne Einfluss auf die Haftung und Garantieverpflichtung des Auftragnehmers. Sie gelten auch nicht als Abnahme der Leistung des Auftragnehmers oder Teilen davon oder als Anerkennung einer Zahlungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach.

§ 5 Garantie

- (1) Die Ware oder Leistung muss allen relevanten in Österreich und dem projektspezifischen Bestimmungsland geltenden Normen und Vorschriften entsprechen. Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den Pflichtenheften und

produktspezifischen Normen für Sicherheit und Funktion genügen.

- (2) Der Auftragnehmer leistet insbesondere Garantie, dass durch seine Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und er den Auftraggeber für alle Ansprüche wegen einer Verletzung solcher Rechte schad- und klaglos hält.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Qualität und Quantität seiner Lieferung/Leistung selbst zu prüfen. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht des Auftraggebers wird ausdrücklich abgedungen.
- (4) Der Auftragnehmer ist nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet, innerhalb angemessener Frist das Fehlende nachzutragen, mangelhafte Ware auszutauschen oder den Mangel zu verbessern oder dem Auftraggeber eine Preisminderung zu gewähren. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Austausch der gesamten Ware oder die Wandlung des Vertrages auch dann zu verlangen, wenn nur einzelne Stücke oder Teile der Leistung mangelhaft sind oder fehlen. Dies gilt auch sollten während der Fertigung bzw. der Montage Mängel durch den Auftraggeber angezeigt werden.
- (5) Für die in der technischen Spezifikation garantierten Werte gilt eine uneingeschränkte Nachbesserungspflicht des Auftragnehmers bis Zielerreichung (= Mängelfreiheit mit Erreichung der garantierten Werte).
- (6) Lehnt der Auftragnehmer die Mängelbehebung ab, gerät er mit ihr in Verzug oder hat er sie einmal vergeblich versucht, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Dieses Recht steht dem Auftraggeber auch zu, wenn Gefahr in Verzug ist, etwa weil der Auftraggeber seine Pflichten gegenüber Dritten erfüllen muss.
- (7) Der Auftragnehmer übernimmt für Ersatzteile eine Garantielaufzeit von 6 Monaten ab deren Einbau, mindestens jedoch 36 Monate ab Abnahme der Gesamtanlage durch den Endkunden des Auftraggebers.
- (8) Jede während der Garantiefrist, welche generell mit 36 Monate als vereinbart gilt, vom Auftragnehmer zu vertretende Unterbrechung des zufriedenstellenden industriellen Betriebes der Gesamtanlage oder Teilen davon, verlängert die Garantiefrist um die Zeit der Unterbrechung des jeweiligen Teiles.
- (9) Sollte der Auftragnehmer für die Beseitigung eines vom Auftraggeber angezeigten Mangel eine zusätzliche Beauftragung verlangen, so gilt diese Beauftragung als vorbehaltlich der Klärung des Verschuldens und einer entsprechenden Kostenteilung.

§ 6 Schadenersatz

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle Nachteile aus einer Verletzung des Vertrages und haftet somit auf für Folgekosten die dem Auftraggeber aus Mängeln des Liefer- und Leistungsumfanges, durch den Auftragnehmer und seine Subunternehmer resultieren. Das gilt auch bei Ansprüchen aus der Produkthaftung. Derartige Ansprüche stehen dem Auftraggeber auch dann zu, wenn der Auftraggeber die Lieferung/Leistung überwiegend in seinem Unternehmen verwendet.
- (2) Objektiv erkennbare Terminverzögerungen, welcher Art immer und unabhängig davon, ob der AN die Terminverzögerung zu verschulden und/oder zu vertreten hat, sind vom AN unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht oder nicht unverzüglich, ist der AN verpflichtet, ab dem Tag der objektiven Erkennbarkeit der Terminverzögerung eine Vertragspönale in der Höhe von 0,15%

vom Auftragswert pro Kalendertag der Versäumnis dieser Mitteilungspflicht zu zahlen.

§ 7 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber Stillschweigen zu bewahren und alle Informationen, die er im Zuge der Erfüllung dieses Vertrages in welcher Form auch immer (mündlich, schriftlich, auf Datenträgern oder durch direkten Zugriff via VPN) erhält, sowie alle anderen übergebenen Dokumente, Unterlagen, Fotos, Pläne und sonstigen, auch mündlich zur Kenntnis gebrachten Informationen, welche den Auftraggeber diesen Vertrag oder die Planungen betreffen und direkt oder indirekt erlangt wurden und alle Ergebnisse die im Zuge der Erfüllung dieses Vertrages erzielt oder verwendet werden, die den Auftraggeber oder seinen Geschäftspartner betreffen, auch nach Erfüllung des Vertrages geheim zu halten und streng vertraulich zu behandeln.
- (2) Wenn und soweit das zur Erfüllung seiner Vertragspflichten erforderlich ist, darf der Auftragnehmer der Geheimhaltung unterliegende Informationen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von und in Abstimmung mit dem Auftraggeber an seine Zulieferer weitergeben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich der Zulieferer gegenüber dem Auftraggeber in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet. Alle Aufzeichnungen und vertraulichen Informationen sind vor unbefugtem Zugriff durch sichere Aufbewahrung zu schützen. Gelangen dennoch vertrauliche Informationen an unberechtigte Dritte, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- (3) Alle erhaltenen Informationen dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszweckes verwendet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede andere Verwendung strikt zu unterlassen. Die Erteilung oder Übergabe von Informationen begründet keine über die Erfüllung dieses Vertrages hinausgehenden Rechte, insbesondere Nutzungsrechte an den jeweiligen Informationen. Der Auftragnehmer wird die Pflicht zur Geheimhaltung auf die von ihm beigezogenen Mitarbeiter und Gesellschaftsorgane oder sonstige Personen überbinden, die Zugang zu diesen Informationen haben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber sämtliche erhaltenen Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Datenträger etc. an den Auftraggeber herauszugeben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für jeden Fall der Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung an den Auftraggeber eine verschuldensunabhängige, sofort fällige und nicht der richterlichen Mäßigung unterliegende Vertragsstrafe von 5 % der Schlussrechnungssumme zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches durch den Auftraggeber ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt über die Beendigung des Vertrages hinaus bestehen.

§ 8 Werkzeuge

- (1) Vom Auftraggeber beigestellte oder ganz oder teilweise auf seine Kosten hergestellte Werkzeuge sind und bleiben sein Eigentum. Sie dürfen nur für Waren oder Leistungen verwendet werden, die für den Auftraggeber hergestellt oder an ihn geliefert werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten zu versichern. Er tritt bereits jetzt alle ihm aus dieser Versicherung zustehenden Entschädigungsansprüche an den Auftraggeber ab.

- (2) Der Auftragnehmer hat die Werkzeuge auf eigene Kosten zu prüfen und zu warten. Ein Verlust oder eine Beschädigung ist dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.
- (3) Bis zur Rückgabe trägt der Auftragnehmer die Gefahr für den zufälligen Untergang oder für die zufällige Beschädigung der Werkzeuge. Er hat sie dem Auftraggeber auf dessen Verlangen auf Kosten des Auftragnehmers unverzüglich zurückzugeben.

§ 9 Beigestelltes Material

- (1) Beigestelltes Material bleibt Eigentum des Auftraggebers. Es ist vom Auftragnehmer unentgeltlich gesondert zu lagern und zu verwalten und deutlich erkennbar als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer hat das vom Auftraggeber beigestellte Material so rechtzeitig zu bestellen bzw. anzufordern und so ausreichend vorzuhalten, dass er seinen Lieferverpflichtungen pünktlich und vollständig nachkommen kann.
- (2) Beigestelltes Material darf nur für Waren oder Leistungen verwendet werden, die für den Auftraggeber hergestellt oder an ihn geliefert werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das vom Auftraggeber beigestellte Material zum Neuwert zu versichern. Er tritt bereits jetzt alle ihm aus dieser Versicherung zustehenden Entschädigungsansprüche an den Auftraggeber ab.
- (3) Misslingt die Herstellung des Vertragsgegenstandes ganz oder teilweise, hat der Auftragnehmer das vom Auftraggeber beigestellte Material zu bezahlen.

§ 10 Versicherungen

- (1) Der Auftragnehmer hat vor Abschluss des Vertrages mit dem Auftraggeber den Nachweis einer aufrechten Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 5.000.000, - pro Versicherungsfall für Sach-, Personen- und Umweltschäden inklusive Vermögensschäden zu erbringen ebenso ist die erweiterte Produkthaftung mit einem Sublimit von mindestens EUR 1.000.000, - in der Betriebshaftpflichtversicherung zu inkludieren. Diese Bedingungen gelten für den jeweiligen Standort des Projektes. Folgende Zusatzdeckungen sind dabei noch zwingend mit einem jeweiligen Sublimit pro Schadensfall von mindestens EUR 500.000, - zu versichern: Mängelbeseitigungskosten, Mangelfolgeschäden sowie Verwahrungs- und Bearbeitungsschäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen. Der Auftragnehmer hat den Nachweis der Deckung während der gesamten Projektdauer jährlich mit aktuellem Versicherungszertifikat neuerlich zu belegen. Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der in Absatz 1 im Deckungsumfang beschriebenen Betriebshaftpflichtversicherung den Abschluss einer des entsprechenden Projektes einschließenden (betreffenden) Montageversicherung mit Einschluss der Montage von beigestellten Anlagenteilen (fremden Sachen) mittels Versicherungszertifikat für die gesamte Projektdauer nachzuweisen. Für evtl. durch den Auftragnehmer ausgeführten Transporte sind ebenfalls mit einer ausreichenden Versicherung gegen etwaige Transportschäden abzuschließen.
- (2) Die Prämien, für die in Absatz 1 erwähnten Versicherungen sind im vereinbarten Werklohn (Bestellwert) enthalten. Weist der Auftragnehmer den Abschluss dieser Versicherungen nicht nach oder hält er diese Versicherungen nicht für die Dauer der Garantiefrist aufrecht, so ist der Auftraggeber berechtigt, diese Versicherungen für den Auftragnehmer (Auftragnehmer) auf dessen Kosten abzuschließen und

die anfallenden Prämien vom vereinbarten Werklohn (Bestellwert) abzuziehen.

§ 11 Qualitätskontrolle + Prüfungen durch Bertsch

(unabhängig von den gesetzlich erforderlichen bzw. vertraglich fixierten Abnahmen)

- (1) Der Auftraggeber behält sich vor, Qualitätskontrollen oder laufende Fertigungsüberwachungen am Liefergegenstand durch die Qualitätsstelle des Auftraggebers, seinen bzw. den von ihm beauftragten Supervisor beim Auftragnehmer durchzuführen. Im Falle der laufenden Fertigungsüberwachung hat der Supervisor des Auftraggebers ein Weisungsrecht. Die Durchführung einer Kontrolle oder Fertigungsüberwachung bzw. einer Prüfung durch den Auftraggeber oder durch seinen Beauftragten bzw. seinen Endkunden oder ein Kontrollverzicht entbindet den Auftragnehmer in keiner Weise von seinen vertraglichen Verpflichtungen bzw. seiner Gesamtverantwortung zur Erbringung der bestellten Leistungen. Es bedeutet insbesondere nicht den Verzicht des Auftraggebers auf ihm zustehende Rechte wie Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus Verzug, Vertragsstrafen usw. Die Kosten für Qualitätskontrollen oder Fertigungsüberwachungen durch den Auftraggeber trägt der Auftraggeber. Kommt eine positive Prüfung (Endabnahme) aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht zustande, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten für TÜV-Inspektor und Kundenbeauftragten vom Auftragnehmer zu tragen.
- (2) Der Auftraggeber behält sich vor, regelmäßige Fortschrittsüberwachung durchzuführen bzw. eine entsprechende Meldung vom Auftragnehmer zu verlangen. Die Fortschrittsüberwachung kann vom Auftraggeber als auszufüllende Datei oder als Webzugriff zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Verhaltenscodex

- (1) Die Geschäftsaktivitäten der BERTSCHenergy werden durch eine Reihe von Verpflichtungen, Werte und Ethik zum Ausdruck gebracht, welche im Verhaltenscodex der BERTSCHenergy zum Ausdruck gebracht werden. Der Auftraggeber erwartet von seinen Lieferanten und Sub-Lieferanten, dass die Verpflichtungen, Werte und Ethik geteilt werden, welche im **BERTSCHenergy Verhaltenscodex** zum Ausdruck gebracht wurden. Dieser Verhaltenscodex („BECOC“) ist unter www.bertsch.at zu finden.
- (2) Für den Fall, dass der Lieferant die im BECOC angeführten Verpflichtungen, Werte und Ethik verletzt, so werden diese Verletzungen als wesentliche Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten gewertet. Darüber hinaus hat der Lieferant den Auftraggeber von allen Ansprüchen, Schäden, etc. die dadurch entstanden sind, zu entschädigen.
- (3) Der Auftraggeber kann zu jeder angemessenen Zeit Audits beim Lieferanten durchführen, um die Einhaltung BECOC zu prüfen. Der Lieferant verpflichtet sich diesbezüglich, vollständig mit dem Auftraggeber zusammenzuarbeiten.

§ 13 Sanktionsklausel

- (1) Eine Sanktionierte Person ist eine natürliche oder juristische Person, gegen die gemäß jeweils anwendbarem Recht (i) der Vereinten Nationen, (ii) der Vereinigten Staaten von Amerika, oder (iii) der Europäischen Union Sanktionen, einschließlich Sektorsanktionen (nachfolgend einzeln oder zusammen „Sanktionen“) verhängt worden sind. Der AN erklärt hiermit, weder eine Sanktionierte Person noch sonst wie eine natürlich oder juristische Person zu sein, auf die Sanktionen anwendbar sind. Im Falle der Unrichtigkeit einer der vorstehenden Erklärungen ist der AG berechtigt,

den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Grund zu kündigen und der AN hat den AG von allen hieraus entstehenden Schäden freizustellen. Der AG ist außerdem berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn Sanktionen nach Wirksamwerden des Vertrages gegen AN verhängt werden oder auf ihn Anwendung finden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen und Ansprüchen aus diesem Vertrag und/oder die ganze oder teilweise Übertragung dieses Vertrages (ausgenommen erlaubte Subunternehmerbeauftragung) gegen den Auftraggeber, ohne dessen Zustimmung an Dritte abzutreten. Er hat dieses Abtretungsverbot in seinen Büchern ersichtlich zu machen. Der Auftragnehmer ist nicht zur Aufrechnung mit Forderungen gegen den Auftraggeber berechtigt, sofern es sich nicht um schriftlich anerkannte oder gerichtlich titulierte Forderungen handelt.
- (2) Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen materiellem österreichischem Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Auftragnehmern, die ihren Sitz in der EU oder der EFTA haben, ist Bludenz, Österreich.

Hat der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb von EU oder EFTA, wird für alle Streitigkeiten die Zuständigkeit des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) vereinbart. Schiedsort ist Bludenz. Schiedssprache ist Deutsch. Ist der Vertrag jedoch in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, ist Englisch Schiedssprache. Die Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren sind anzuwenden. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes schließt nicht aus, dass eine Partei vor oder während des Schiedsverfahrens bei einem staatlichen Gericht

vorläufige oder sichernde Maßnahmen beantragt oder dass das Gericht eine solche Maßnahme anordnet.

Der Auftraggeber ist jedoch in allen Fällen berechtigt, den Auftragnehmer vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

- (4) Für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen ist der deutsche Text maßgebend.
- (5) Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber bzw. seine Leistung für den Auftraggeber nur nach dessen vorherigen schriftlichen Zustimmung zu Werbezwecken oder als Referenz verwenden.
- (6) Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass der Auftraggeber seine Daten EDV-mäßig erfasst und verarbeitet.
- (7) Der Auftragnehmer hat sämtliche für seine Leistung und das Projekt maßgeblichen behördlichen Auflagen und Vorschriften im jeweiligen Einsatzland, wie insbesondere solche zum Arbeitnehmer-, Brand- und Umweltschutz bzw. über die Arbeitszeit und Mindestlohn einzuhalten.
- (8) Sollten einzelne Bestimmungen des geschlossenen Vertrages, einschließlich der allgemeinen Einkaufsbedingungen und dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine nichtvorhergesehene Lücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
- (9) Die Instruktionen für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz für Auftragnehmer auf den Baustellen der Bertsch Energy GmbH & Co KG, gemäß der bei der Bestellung übergebenen Beilagen sind verbindlich einzuhalten und integrierter Vertragsbestandteil. Selbiges gilt für die gegebenenfalls übermittelte Werksordnung der entsprechenden Projekte und Baustellen bei den Endkunden des Auftraggebers sowie für die besonderen Vertragsbedingungen aus dem Endkunden Vertrag.